

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **HW-Schutz Lustnau; Abschluss eines Vergleichs mit der Bodenseewasserversorgung**

Bezug: Vorlage 413/11

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag: Dem in Ziff. 3 dieser Vorlage dargestellten Vergleich, nach dem die Bodenseewasserversorgung sich mit einem Betrag in Höhe von 83.300 € an den Kosten der Verlegung der Fernleitung im Bereich des Hochwasserschutzes Lustnau beteiligt, wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2012	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€ 201.700	€
bei HHStelle veranschlagt:		2.690.9560.000-1101	
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel: Klärung der Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Bodenseewasserversorgung im Zusammenhang mit der Umleitung der Fernleitung aus Anlass der Erstellung des Hochwasserschutzes für Lustnau

Begründung:

1. **Anlass / Problemstellung**

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserschutzes Lustnau musste die Fernleitung der Bodenseewasserversorgung (bestehend aus zwei Leitungen mit einem Durchmesser von DN 300 bzw. DN 400) auf eine Länge von 150 m verlegt werden. Da die Verlegung ausschließlich aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich war, nicht aber aus Sicht der Bodenseewasserversorgung hat sich die Stadt gegenüber der BWV vertraglich verpflichtet, die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen. Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung gingen die Vertragspartner übereinstimmend davon aus, dass die Kosten für die Verlegung sich voraussichtlich auf höchstens 200.000 € belaufen würden. Zwischenzeitlich hat sich je-

doch gezeigt, dass dieser Kostenansatz nicht ausreichend ist. Mehrkosten sind aus den unterschiedlichsten Gründen entstanden. In der Kalkulation der Bodenseewasserversorgung (BWV) waren einzelne Punkte nicht berücksichtigt. Dazu gehören unter Anderem die Fundamentauflager für die Wasserleitungen oder Teile der Armaturen wie z.B. ein Podest, welches wegen der Tiefe des Schachtes notwendig ist. Während der Baumaßnahme sind Änderungsforderungen der BWV im Tiefbaubereich umfangreichen Ausmaßes angefallen. Unter Anderem musste eine Baustraße wegen eines Autokrans stabiler hergestellt werden. Außerdem musste für die Straßenquerung der Leitung zusätzlich eine Umfahrung und ein aufwändiger Verbau errichtet werden um die baustellenbedingte Verkehrsbehinderung in einem erträglichen Maß zu halten.

Nach Prüfung der Schlussrechnung Tiefbauarbeiten belaufen sich die Kosten für die Verlegung auf insgesamt 485.000 €, die sich wie folgt zusammen setzen:

Tiefbauarbeiten der Fa. Leonhard Weiss	251.000 €
Leitungsarbeiten der BWV	<u>234.000 €</u>
zusammen	485.000 €.

2. **Sachstand**

Die Verwaltung hat zusammen mit der BWV die Positionen erörtert und kam zu dem Ergebnis, dass diese im Grundsatz angemessen sind, sich hieraus allerdings für die BWV auch ein Mehr an Qualität insbesondere im Hinblick auf die Bedienbarkeit und die Überwachung der Leitungen ergibt.

Die Verwaltung hat in rechtlicher Hinsicht die Auffassung vertreten, dass vorliegend ein Fall des „Wegfalls bzw. der grundlegenden Änderung der Geschäftsgrundlage“ gegeben ist welche zu einem Vertragsanpassungsanspruch der Stadt führt, nachdem der von beiden Vertragspartnern angenommene Höchstbetrag sich mehr als verdoppelt hat. Insbesondere hätte auf Seiten der Stadt Veranlassung bestanden, eine kostengünstigere Variante zu prüfen.

Die BWV vertritt zwar die Auffassung, dass ein Anspruch der Stadt auf Vertragsanpassung nicht bestehe, weil sich die Stadt grundsätzlich zur Übernahme der gesamten Verlegungskosten vertraglich verpflichtet habe, gesteht aber auch zu, dass die Belange der BWV durch die Verbesserung der Technik in ausreichender Weise berücksichtigt worden seien. Aus diesem Grund ist die BWV bereit, sich an den Verlegungskosten mit einem Betrag in Höhe von 83.300 € (incl. MwSt.) zu beteiligen.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, den mit der BWV ausgehandelten Vergleich anzunehmen. Da sich die Stadt im Grundsatz dazu verpflichtet hat, alle im Zusammenhang mit der Verlegung der Fernleitung entstehenden Kosten zu übernehmen, kommt nur eine Vertragsanpassung in Betracht. Ob die BWV rechtlich verpflichtet ist, einer solchen zuzustimmen, hängt insbesondere auch davon ab, ob sie sich billigerweise hierauf hätte einlassen müssen, wenn die nun bekannten Umstände bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Diese Würdigung obliegt allein dem mit der Sache befassten Richter, so es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen sollte. Die Verwaltung ist jedoch der Auffassung, dass eine einvernehmlich Lösung einer streitigen Auseinandersetzung vorzuziehen ist, dies auch mit Blick auf die Höhe des ausgehandelten Betrages. Dieser entspricht ca. 1/3 der entstehenden Mehrkosten und deckt in etwa die Kosten, die durch Verbesserungen für die BWV entstanden sind.

4. **Lösungsvarianten**

Die Stadt schließt den mit der BWV ausgehandelten Vergleich nicht ab und überlässt die Entscheidung, ob und in welcher Höhe der Stadt ein Anspruch auf Vertragsanpassung zusteht den Gerichten.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Nach Abzug der Beteiligung der BWV in Höhe von 83.300 € hat die Stadt Tübingen insgesamt 401.700 € zu tragen. Die Mittel stehen auf der Haushaltsstelle 2.690.9560.000-1101 zur Verfügung.